

# Satzung der WBV Kronach- Rothenkirchen e.V.

Stand: 13.09.2021

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsgebiet der Selbsthilfevereinigung
- § 2 Zweck, Aufgabe, und Ziele der Vereinigung
- § 3 Mitgliedschaften
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Vereinsstrafe
- § 7 Finanzierung des Vereins
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe der Vereinigung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand und Beirat
- § 14 Aufgaben von Vorstand und Beirat
- § 15 Rechnungsführung
- § 16 Geschäftsführung
- § 17 Schriftführung
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Gliederung der Organisation
- § 20 Auflösung

### **Anhang:** Waldbrandunterstützung

#### **§ 1.) Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsgebiet der Selbsthilfevereinigung**

Der Verein führt den Namen Waldbesitzervereinigung Kronach-Rothenkirchen.

Er ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister, Amtsgericht Kronach unter der Nummer VR 182 eingetragen.

Der Vereinssitz ist Kronach.

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

Das Vereinsgebiet umfasst den Landkreis Kronach und die angrenzenden Gemeinden.

#### **§ 2.) Zweck, Aufgabe und Ziele der Vereinigung**

Zweck der Waldbesitzervereinigung ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im Vereinsgebiet, sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Grundstücke.

Zur Erreichung diesen Zweckes obliegt der Waldbesitzervereinigung insbesondere die folgenden Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:

- a.) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des heimischen Waldes als lebenswichtigen Bestandteil der Landschaft und der Landeskultur.
- b.) Vertretung der Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft.
- c.) Einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Beratung, Unterweisung und Unterstützung (z.B. Waldpflegeverträge) in allen Fragen der Waldbewirtschaftung nach aktuellen Kenntnisstand.
- d.) Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze sowie Unterstützung der Mitglieder bei Planung und Durchführung solcher Vorhaben.
- e.) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen, Material und Gerät zur Verwirklichung der Aufgaben der Waldbesitzervereinigung.
- f.) Gemeinsame Vermarktung von Waldprodukten der Mitglieder.  
Verkauf von Waldprodukten im Namen der Mitglieder,  
als auch An- und Verkauf von Waldprodukten der Mitglieder.

- g.) Umsetzung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
- h.) Verwendung etwaiger Überschüsse zu ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken.
- i.) Vermittlung von Waldwissen, Kenntnissen und Fertigkeiten für die sachgerechte Waldbewirtschaftung.

Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

Die Waldbesitzervereinigung ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung der Wirtschaft der Mitglieder oder den im Absatz 1 genannten Zwecken dient.

Die Mitgliederversammlung kann den Tätigkeitsbereich im Rahmen der Ziele erweitern und entsprechende Regelungen festsetzen.

### § 3.) Mitgliedschaften

Die Waldbesitzervereinigung hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

- a.) **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Vereinsgebiet Waldflächen oder zu Aufforstung bestimmte landwirtschaftliche Grundstücke besitzt.
- b.) **Förderndes Mitglied** ist jede natürliche oder juristische Person, welche, ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen der Vereinigung unterstützen will. Fördernde Mitglieder können in den Vorstand und sonstige Organe der Vereinigung gewählt werden. Sie haben für die Dauer ihrer Amtsführung volles Stimmrecht, sonst wirken sie nur beratend bei allen Entscheidungen mit. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- c.) Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um die Waldbesitzervereinigung Kronach-Rothenkirchen oder um die private Waldwirtschaft besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Vorstand und Beirat von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- d.) Der **Beitritt zur Vereinigung** erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Monaten. Die beantragte **Mitgliedschaft beginnt** mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

### § 4.) Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft erlischt durch **Austritt, Ableben oder Ausschluss**. Der Austritt kann nur schriftlich mit Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten an den Vorstand erfolgen.
- b.) Ein Mitglied kann wegen der Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Interessen der Waldbesitzervereinigung, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der **Ausschluss** aus der Waldbesitzervereinigung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- c.) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- d.) Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- e.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der Waldbesitzervereinigung. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachleistungen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

## § 5.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der gültigen Satzung der WBV Kronach-Rothenkirchen e.V. folgende Rechte:

- a.) an den Veranstaltungen teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane durch Anträge und Stimmabgabe mitzuwirken
- b.) sich in allen wirtschaftlichen Fragen von den Organen der Vereinigung beraten zu lassen, die Einrichtungen der Vereinigung zu nutzen und die der Vereinigung für ihre Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben folgende **Pflichten**:

- a.) die Bestrebungen der Vereinigung jederzeit zu fördern, deren Aufgaben mit zu erfüllen und an den Veranstaltungen tätig Anteil zu nehmen.
- b.) Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- c.) Die festgelegten Beiträge, soweit sie nicht durch Abbuchung erhoben werden, bis zum 01. April des laufenden Jahres zu entrichten.
- d.) Das Eigentum der Vereinigung schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen.
- e.) Das zur gemeinschaftlichen Veräußerung angemeldete Waldprodukt ganz, markt- und fristgerecht der Waldbesitzervereinigung zur Verfügung zu stellen.
- f.) Die im Rahmen des gemeinsamen Bezuges bestellten Materialien, Geräte und Leistungen unverzüglich abzunehmen.

## § 6.) Vereinsstrafe

- a.) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen wesentliche Pflichten, so kann es vom Vorstand mit einer Vertragsstrafe (Vereinsstrafe) belegt werden. Die Höhe der Vertragsstrafe wird je nach Art des Verstoßes vom Vorstand festgesetzt. Die Vertragsstrafe muss mindestens 50 Euro, höchstens jedoch 500 Euro betragen.
- b.) Die Frist zum Einspruch des Beschuldigten beträgt vier Wochen von der Aufforderung an gerechnet (Poststempel). Der Einspruch bedarf der Schriftform.
- c.) Schadensersatzansprüche der Waldbesitzervereinigung bleiben unberührt.

## § 7.) Finanzierung des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) regelmäßige und außerordentliche Mitgliedsbeiträge
- b) Beträge aus der Verwertung von Waldprodukten
- c) Gebühren für die Benutzung vereinseigener Materialien, Geräte und Dienstleistungen.
- d) Zuschüsse, Beihilfen und Spenden.

## § 8.) Beiträge

Die Höhe des regelmäßigen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen.

## § 9.) Organe der Vereinigung

Zur Erfüllung der Aufgaben gibt es:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Beirat.

## § 10.) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird möglichst im Winterhalbjahr durchgeführt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand mit Beirat jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

## § 11.) Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Korporative Mitglieder geben ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten ab. Im Übrigen muss das Stimmrecht durch das einzelne Mitglied persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Lediglich bei Antrag zur Auflösung des Vereins müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein und mit 3/4 Mehrheit entscheiden.

## § 12.) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und Beirates,
- b) Wahl der Kassenprüfer (drei Personen).
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Verbescheidung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichts sowie des Haushaltsvoranschlags und des Arbeitsplans, Entlastung des Vorstands und des Rechnungsführers,
- e) Festsetzung und Änderung der Satzung,
- f) Beschluss zum Einspruch wegen Ausschluss
- g.) Wiederaufnahme von Vereinsmitgliedern,
- h.) Beschluss über Auflösung der Vereinigung,
- i.) Verbescheidung der von Obmännern und Mitgliedern gestellten Anträge.
- j.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 13.) Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus maximal 11, jedoch mindestens 8 Mitgliedern:

Dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (= 2.Vorsitzender) sowie höchstens 9, jedoch mindestens 6 Beiräten.

Die Beiräte erfüllen die Funktionen des weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des Schriftführers.

- a) Vorstand und Beirat werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorstand und Beirat bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Beirat ordnungsgemäß gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Beirat aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- c) Vorstand mit Beirat fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- d) Vorstand mit Beirat sind beschlussfähig bei Anwesenheit von je der Hälfte seiner Mitglieder.
- e) Sitzungen von Vorstand mit Beirat sind vom Vorstand im Sinne des Absatzes f oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedern mit mindestens acht Tagen Frist durch den Vorstand im Sinne des Absatzes f einzuberufen: Dabei ist die Tagesordnung bekannt zugeben. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt oder die Tagesordnung bei Mehrheit von Vorstand und Beirat um wichtige Punkte geändert oder erweitert werden.
- f) Das Amt eines Mitgliedes von Vorstand und Beirat ist ein Ehrenamt. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Zeitaufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder von Vorstand und Beirat gewährt werden, obliegt dem Vorstand.

- g) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- h) Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter (= 2. Vorsitzender). Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten soll.

#### § 14.) Aufgaben von Vorstand und Beirat

1. Vorstand mit Beirat haben folgenden Aufgaben:

- a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung des Haushaltsvorschlags,
- c) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln,
- d) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen,
- e) Festlegung der Entgelte vereinseigener Maschinen, Materialien und Dienstleistungen.
- f) ggf. Festlegung der Vertretung der WBV Kronach/Rothenkirchen innerhalb des gemeinsamen Geschäftsbetriebes. Näheres regelt ein gemeinsamer Vorstandsbeschluss

2. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Berücksichtigung der Anträge bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vermögens der Waldbesitzervereinigung sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen,
- d) Vertretung der Waldbesitzervereinigung gemäß § 26 BGB,
- e) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung,
- f) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- g) Einberufung von Vorstand mit Beirat,
- h) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse,
- i) Verhängung von Vereinsstrafen und das Betreiben von Ausschlussverfahren.
- j) Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- k) Das Recht und die Pflicht über die Aufgabenerfüllung zu wachen

#### § 15.) Rechnungsführung

Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte der Vereinigung. Er darf Zahlungen leisten. Laufende Angelegenheiten können durch Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit einer oder einem Angestellten übertragen werden. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss. Die Rechnungsführung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- a) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung sind in ein Kassenbuch einzutragen. Die Belege sind, mit der fortlaufenden Nummer des Kassenbucheintrags versehen, zu sammeln.
- b) Die Jahresrechnung ist sofort nach Jahresschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- c) Über das Sachvermögen der Vereinigung ist ein Verzeichnis anzulegen und auf dem laufenden zu halten.
- d) Der Rechnungsführer hat ferner die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und dem 1. Vorsitzenden am Ende eines jeden Jahres ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge zu übergeben.

#### § 16.) Geschäftsführung

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden.
- b) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand mit Beirat bestimmt. Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
- c) Die Geschäftsführung ist zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen.
- d) Näheres kann durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

## § 17.) **Schriftführung**

- a.) Die Schriftführung wird von einem Mitglied des Beirates ausgeführt oder durch Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit einer oder einem Angestellten übertragen.
- b.) Der Schriftführer führt das Protokoll bei allen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sowie bei den Mitgliederversammlungen.
- c.) Die angefertigten Protokolle sind von Schriftführer und Vorstand zu unterzeichnen.

## § 18.) **Kassenprüfung**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer.
- b) Einmal im Jahr wird die Kasse vom Vorstand der Waldbesitzervereinigung geprüft.
- c) Die Jahresrechnung wird von den Kassenprüfern geprüft. Wenn zwei der drei Kassenprüfer anwesend sind, kann die Kassenprüfung durchgeführt werden.
- d) Über alle Prüfungen der Kasse und der Jahresrechnung sind Niederschriften zu fertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

## § 19.) **Gliederung der Organisation**

- a) Die Waldbesitzervereinigung ist in Ortsgruppen gegliedert. Jeder Ortsgruppe steht ein Obmann vor. Er wird ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren von den örtlichen Mitgliedern gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Ein Obmann hat das Recht, jederzeit einen Antrag an den Vorstand zu stellen.
- c) Der Vorstand mit Beirat hat in angemessener Frist über diesen Antrag zu entscheiden.
- d) Sollte eine Entscheidung durch den Vorstand nicht getroffen werden können, so muss die nächste Mitgliederversammlung darüber entscheiden.

## § 20.) **Auflösung der Vereinigung**

Bei Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, dann fällt das Vermögen der Vereinigung dem Bayer. Bauernverband, Kreisgruppe Kronach, zu.

Dieser muss es einem Zweck zuführen, der seine ausschließliche Verwendung für die Förderung der privaten Waldwirtschaft im Landkreis Kronach verbürgt. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

Vorstehende Satzung wurde am 19. März 2007 von der Mitgliederversammlung in der Zecherhalle in Neukenroth beschlossen, geändert durch die Mitgliederversammlung am 13. September 2021 in Neukenroth.

gez. Markus Wich,	1. Vorsitzender
gez. Christian Barnickel,	2. Vorsitzender
gez. Georg Scherbel	weiter stellv. Vorsitzender
gez. Hans-Ulrich Müller,	Rechnungsführer
gez. Friedwald Schedel,	Schriftführer
gez. Bernd Liebhardt,	Beirat
gez. Klaus Völk,	Beirat
gez. Klaus Dressel,	Beirat
gez. Georg Nickol,	Beirat
gez. Thomas Schnappauf,	Beirat
gez. Wilko Zech,	Beirat
gez. Andreas Martin	Kassenprüfer
gez. Johannes Nickel,	Kassenprüfer
gez. Thomas Parthemüller	Kassenprüfer

## **Freiwillige Waldbrandunterstützung auf Gegenseitigkeit**

1. Die Mitglieder der WBV Kronach-Rothenkirchen erklären sich bereit, bei Bedarf zwei Euro pro Hektar Waldfläche auf einen Sonderfonds „Waldbrand“ einzuzahlen, wenn ein Mitglied einen Waldbrandschaden gemäß folgender Ziffer 2 hat. Mitglieder, die keinen Anspruch auf Beihilfe haben (z. B. Gemeinden), müssen diese zwei Euro auch nicht bezahlen.

2. Nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien kann ein Waldbesitzer vom Freistaat Bayern Beihilfe bei Waldbrandschaden bekommen. Diese Beihilfe beträgt zur Zeit 75 % des Schadens, der von der zuständigen Behörde festgestellt wird.

3. Vom amtlich festgestellten Waldbrandschaden sind 25 % nicht gedeckt. Die WBV Kronach-Rothenkirchen übernimmt freiwillig - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - für ihre Mitglieder die nicht gedeckten 25 % des Schadens gemäß Ziffer 2 und 3 bis zur Höhe von 5000 Euro im Einzelfall. Der brandgeschädigte Wald muss

- a) im Vereinsgebiet liegen.
- b) Der Punkt 3a der Vereinbarung der Waldbrandunterstützung auf Gegenseitigkeit vom 7. Februar 1977, geändert am 15. März 1979, wird auf die Mitglieder ausgedehnt, die im Zuge der Kommunalen Gebietsreform ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Kronach haben, jedoch Waldflächen in den angrenzenden Vereinsgebiet besitzen.
- c) bei der WBV für die Beitragsbemessung angegeben sein.
- d) Sein Eigentümer muss Mitglied der WBV sein und die gesamte Waldfläche bei der WBV gemeldet haben, um sich nicht der Gefahr einer Unterversicherung auszusetzen und darf mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sein.
- e) Möglichst anschließend an die staatliche Beihilfe soll der nicht gedeckte Waldbrandschaden von der WBV ausgezahlt werden.
- f) Verringern sich die Mitglieder - ha, so kann der Vorstand die Höchstschadenssumme von zur Zeit 5 000 Euro im Einzelfall entsprechend verringern. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

4. Für die ersten Waldbrandschäden von Mitgliedern wird das vorhandene Guthaben der WBV verwendet.

5. Fällt das Guthaben der Forstbetriebsgemeinschaft nach Anwendung der vorstehenden Ziffer 4 unter 4000 Euro ab, so verpflichten sich die Mitglieder, die in der vorstehenden Ziffer 1 genannten zwei Euro pro Hektar zu bezahlen. In der Regel wird dieser Betrag mit dem nächst fälligen Beitrag eingehoben.

6. Die Mitgliederversammlung beschloss diese Waldbrandunterstützung auf Gegenseitigkeit am 7. Februar 1977. Geändert am 19. März 2007 durch die Mitgliederversammlung in Neukenroth.